

Einfache Anfrage der SVP-Fraktion vom 29. April 2003  
(Wortlaut anschliessend)

## **Gerechtere Beteiligung für Alle**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juli 2003

Mit ihrer am 29. April 2003 eingereichten Anfrage bezieht sich die SVP-Fraktion auf das am Jubiläumstag vom 15. April 2003 aufgeführte Festspiel. Die Regierung beantwortet die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen wie folgt:

1. In der Einfachen Anfrage wird eine stärkere Beteiligung der SVP in der Regierung und in der kantonalen Verwaltung verlangt.
  - a) Wer in das Amt eines Mitgliedes der Regierung oder des Rates einer Gemeinde gewählt werden und die damit verbundenen Zuständigkeiten ausüben und die entsprechende Verantwortung übernehmen soll, ist von den Stimmberechtigten zu entscheiden. Es wäre mit den Grundsätzen eines direkt-demokratisch organisierten Rechtsstaates nicht vereinbar, den Einsitz von Vertreterinnen oder Vertretern der einen oder anderen politischen Gruppierung von Staates wegen zu steuern, zu fördern oder zu verhindern. Dem Staat obliegt es, in Verfassung und Gesetz jene verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem Prinzip des allgemeinen und gleichen Wahlrechts Rechnung tragen. Die für die Wahl der staatlichen Organe geltenden Wahlsysteme in Form von Majorz- und Proporzregelungen sowie das Abstimmungsverfahrenrecht erfüllen diese Anforderung.
  - b) Wenn es um Gremien geht, die den staatlichen Organen nachgeordnet sind (beispielsweise Kommissionen oder Leitungsgremien von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten), oder wenn die parteipolitische Zusammensetzung von Abordnungen eine Rolle spielt, ist es sachgerecht, dass dabei in angemessener Weise auf die parteipolitische Struktur des von den Stimmberechtigten gewählten Organs abgestellt wird. Im Sinn eines Beispiels ist auf Art. 25 Abs. 1 des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11) hinzuweisen, wonach die Fraktionen bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen sind. Ein solches Vorgehen bildet die konsequente Fortsetzung des demokratischen Grundsatzes der Vorrangigkeit von Volksentscheiden. Eine andere Regelung wäre weder staatspolitisch noch verfassungsrechtlich vertretbar.
  - c) Es mag in früheren Jahren vorgekommen sein, dass Verwaltungsstellen im Kanton und in den Gemeinden auch unter dem Gesichtspunkt der parteipolitischen Herkunft eines Bewerbers oder einer Bewerberin besetzt worden sind. Heute sind ausschliesslich die fachliche und die persönliche Eignung bei der Wahl von Stelleninhaberinnen und -inhabern massgebend. Bewerbungen von Angehörigen der einen oder der anderen politischen Partei werden im Auswahlverfahren weder bevorzugt noch benachteiligt.
2. Die Erstellung eines Berichts mit detaillierteren Ausführungen zu den vorstehenden Bemerkungen ist entbehrlich.
3. Eine Antwort erübrigt sich.

4. Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) legt im Sinn einer Grundsatzbestimmung über die Zuständigkeit der Regierung fest, dass diese im Rahmen der Gesetzgebung Ziele und Mittel des staatlichen Handelns bezeichnet sowie die Staatstätigkeit plant und koordiniert. Die Regierung lässt sich bei Erfüllung ihrer Zuständigkeiten und bei Wahrnehmung ihrer Verantwortung von dieser Vorgabe leiten, unabhängig davon, ob das Festspiel oder ob andere Ereignisse Anlass zum Handeln geben.

4. Juli 2003

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.03.06

### **Einfache Anfrage der SVP-Fraktion: «Gerechtere Beteiligungen für Alle**

Das Theaterstück zur Feier des 200-Jahr-Jubiläums des Kantons St.Gallen vom 15. April 2003 hat eine Selbstverständlichkeit ganz deutlich vor Augen geführt: Die Stärke und innere Lebenskraft eines jeden Gemeindewesens ist in erheblichem Masse davon abhängig, wie weit es gelingt, die einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens am Gemeinwesen selbst und den innerhalb des Gemeinwesens stattfindenden Prozessen zu beteiligen. Galt es vor 200 Jahren in erster Linie, die unterschiedlichen Regionen am «Projekt St.Gallen» zu beteiligen, muss sich das Augenmerk heute auf eine grosse Gruppe von Mitgliedern des Gemeinwesens richten, die in erster Linie Pflichten, aber keine politische Vertretung in der Regierung besitzen: die Vertreterinnen und Vertreter der SVP. Entsprechend berechtigt ist denn auch die von Schauspielern, als Vertreter des Souveräns, geäusserte Forderung nach einer stärkeren Beteiligung der SVP in der Staatsverwaltung und Regierung.

Wir ersuchen die Regierung in diesem Zusammenhang um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Was hält die Regierung von der von Volksvertretern geäusserten Forderung, dass die SVP mehr in die Regierungstätigkeit einbezogen werden soll, was bei der heutigen «Päcklipolitik» noch nicht möglich ist?
2. Ist die Regierung bereit, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten und die allenfalls nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um alle relevanten, politischen Kräfte sowohl auf kantonaler, als auch auf kommunaler Ebene besser einzubinden?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt darf die entsprechende Vorlage erwartet werden?
4. Die von einem Journalisten verfassten und in einem Schauspiel vorgetragenen Texte waren zugegeben unterhaltsam. Doch ist die Regierung wirklich bereit, solche Aussagen in ihrer politischen Arbeit, die wahrlich andere Probleme beinhaltet, ernst zu nehmen?»

29. April 2003